

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden der Veltmann GmbH

1. Allgemeines - Geltungsbereich

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen oder Einkaufsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Es gelten mit Ausnahme der nachstehenden Bedingungen ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen finden insbesondere die gesetzlichen Vorschriften des BGB Anwendung. Die Geltung der VOB B wird nicht vereinbart.

2. Auftragserteilung

Unsere Angebote sind bis zur Auftragserteilung freibleibend. Mit der Bestellung eines Werkes erklärt der Auftraggeber verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Beginn der Ausführung des Werkes erklärt werden.

Der Vertragsabschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, das die Nichtlieferung oder die nicht rechtzeitige Lieferung nicht von uns zu vertreten ist.

Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

3. Kostenvoranschlag/Angebot

Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Angebotes; in diesem sind die Arbeiten und die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Stoffe im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen.

Vorarbeiten wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen etc, die vom Auftraggeber angefordert werden, können aufgrund einer getroffenen Vereinbarung vergütungspflichtig sein.

4. Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber überträgt uns die Ausführung der Arbeiten oder die Lieferung, entsprechend dem zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossenen Werkvertrag.

Der Auftraggeber hat die Überwachung der Arbeiten einer bestimmten Person zu übertragen.

5. Geänderte und zusätzliche Leistungen

Wir sind verpflichtet, geänderte und/oder zusätzliche Leistungen auf Verlangen des Auftraggebers auszuführen, wenn diese zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich werden.

Vor Ausführung der Arbeiten werden wir dem Auftraggeber einen zusätzlichen Vergütungsanspruch ankündigen. Die Vereinbarung der zusätzlichen Vergütung hat vor Ausführung erfolgen.

6. Preis

Der in der Auftragsbestätigung genannte Betrag ist als Kaufpreis zu zahlen, wenn eine Lieferzeit bis zu 4 Monaten vereinbart ist oder innerhalb von 4 Monaten geliefert wird. Andernfalls ändert sich der Kaufpreis im gleichen Verhältnis, wie sich der Listenpreis des Händlers oder Käufers für das Fertig- oder Segmentschwimmbecken samt Einbauteilen und Frachtkosten verändert.

Die Frachtkosten beinhalten die Beladung des Fahrzeuges im Werk und die Kosten für den LKW vom Werk, bis zur Grundstücksgrenze ohne Abladen. Für Genehmigungspflichtige Transporte, sind die Kosten für die Vemags Genehmigung und einem BF 3 Begleitfahrzeug in den Frachtkosten enthalten.

Nicht enthalten sind Kosten für Verkehrslenkende Maßnahmen (Polizeibegleitung, Hilfspolizei, BF 4 Begleitung, Schilderdienste etc) oder sonstige Auflagen der Genehmigung.

7. Vergütung/Abschlagszahlungen

Je nach Umfang des Projektes werden wir entsprechend dem Lieferungs- und Leistungsfortschritt Abschlagszahlungen vereinbaren. Die Abschlagszahlungen sind 10 Tage nach Zugang der Rechnung oder nach Erreichen des vertraglich vereinbarten Leistungsstandes zur Zahlung fällig.

Für den Beginn der Fertigung von Segment- und Fertigschwimmbecken ist eine Anzahlung in Höhe von 50 % erforderlich. Die Restzahlung ist mit der Bereitstellung zum Transport fällig.

Eine Zahlung ist rechtzeitig geleistet, wenn Bargeld innerhalb der Zahlungsfrist uns zugegangen ist oder eine Gutschrift des überwiesenen Betrages auf unserem Konto innerhalb der Frist erfolgt.

8. Weitere Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass die notwendigen behördlichen Genehmigungen und Abnahmen vorliegen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Tätigkeiten zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Erstellung des Werkes erforderlich sind.

Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, die folgenden Voraussetzungen zu schaffen bzw. zu beachten:

Es ist vom Auftraggeber für eine für das Becken und den Boden geeignete Bodenplatte zum Aufstellen der Fertig- und Segmentbecken zu sorgen. Die Prüfung der Bodenplatte, auch und besonders im Bereich Höhentoleranzen, ist vom Auftraggeber vor der Beckenlieferung durchzuführen. Sind die Toleranzen, besonders im Randbereich größer als +/- 2 mm und können nicht vor Anlieferung verbessert werden, ist das vom Auftraggeber spätestens 56 Stunden vor Transportbeginn zu melden.

Alle Anleitungen zum Aufstellen, Anschließen und Anarbeiten sind Internet unter <http://anleitungen.veltman-pools.de> einzusehen. Es gelten immer die aktuellsten Anleitungen, Pläne und Wasserwerte zum Tage der Auftragserteilung.

Weiter verpflichtet sich der Auftraggeber (Händler) den Einbau des Schwimmbeckens zu begleiten und den ausführenden Firmen, sowie den Benutzer/Eigner ausreichend über alle notwendigen Arbeiten zu informieren und deren ordnungsgemäße Durchführung zu kontrollieren. Vor Erstinbetriebnahme ist dem Benutzer/Eigner eine ordentliche Einweisung für den Betrieb und Unterhalt des Schwimmbeckens, einschließlich der Sicherheitsinformationen, zu geben.

Für die Montage von Segmentbecken und geteilten Fertigbecken benötigen wir bauseits einen 380 Volt Stromanschluss der mit 16 oder 32 A abgesichert ist. Sollte dieser nicht zu Verfügung stehen, benötigen wir zwei getrennt von einander abgesicherte 230 V Stromanschlüsse mit jeweils 16 Ampere in unmittelbarer Nähe des Beckens, sowie Zugang zum Sicherungskasten.

Damit wir mit der Montage der Becken beginnen können, sofern das von uns durchgeführt wird, muss nachfolgendes erledigt sein:

- die Bodenplatte und der Umgang müssen freigeräumt sein
- die Bodenplatte muss +/- 2 mm in der Waage sein
- eine trockene und staubfreie Umgebung (nötigenfalls ist ein Zelt zu stellen)
- für die Becken und Beckenteile muss ein geeigneter Kran o.-ähnliches zur Verfügung stehen.

9. Ausführungsfristen – Abnahme - Fälligkeit

Vereinbarte Termine stehen unter dem Vorbehalt, dass erforderliche Genehmigungen rechtzeitig vorliegen und allfällige Auflagen, wie z.B. verkehrslenkende Maßnahmen (Begleitfahrzeug), erfüllt werden können.

Der Auftragnehmer haftet nicht für die fristgerechte Ankunft, von Genehmigungspflichtigen Transporten.

Der Beginn der Arbeiten ergibt sich aus dem Werkvertrag und den im übrigen zwischen den Parteien getroffenen Regelungen. Wenn die Parteien verbindliche Fertigstellungstermine vereinbaren, so sind diese als solche zu kennzeichnen.

Der Auftraggeber ist zur Abnahme des ordnungsgemäß hergestellten Werkes verpflichtet. Die Abnahme erfolgt durch rügelose Ent-

gegennahme des Werkes. Diese gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber das Werk nicht binnen 14 Tagen nach Übergabe als mangelhaft oder vertragswidrig rügt. Die Rüge muss schriftlich erfolgen.

Der vereinbarte Preis ist mit Ablauf der vorgenannten Frist fällig.

10. Gewährleistung

Wir leisten Gewähr für Mängel des Werkes nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung, wenn der Auftraggeber Nacherfüllung verlangt.

Soweit wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, oder die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie uns unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Das Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber dann nicht zu, wenn nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit vorliegt oder wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

Voraussetzung für die Mängelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt.

Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen:

Verfärbungen, sowie Verunreinigungen, Verfärbungen oder Abfärbungen, die auf Einwirkung von Wasseraufbereitungs- Reinigungs- oder Körperpflegeprodukten, Chemikalien oder auf Wasserstau unter dem Becken zurückzuführen sind, stellen keine Mängel dar, für welche der Auftragnehmer oder deren Zulieferer verantwortlich ist.

Aufgrund der Beschaffenheit von flexiblen Polyolefinen können schleichend auftretende Farbänderungen der Schwimmbecken nicht vollständig ausgeschlossen werden. Selbst höchste erhältliche Stabilisierungssysteme, wie in den FPO Schwimmbecken eingesetzt, können Verfärbungen nicht komplett verhindern. Diese optischen Veränderungen haben keinen Einfluss auf das Material hinsichtlich der Gesamtfestigkeit, Eignung, Qualität und Lebensdauer, sind kein Bestandteil der Gewährleistung und stellen keinen Mangel dar.

Der Auftragnehmer sowie deren Zulieferer haften nicht für Mängel, die aus der Nichtbeachtung der vom Auftragnehmer bzw. deren Zulieferer vorgeschriebenen Pflegemaßnahmen gemäß der gültigen Pflege- und Betriebsanleitung durch den Auftragnehmer bzw. dessen Endkunden entstehen.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Auftraggebers gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Schadensersatzansprüche aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung und Ansprüche ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für die Ansprüche aus Schäden außerhalb des Werkes sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns.

Der im vorigen Absatz genannte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung unsererseits, unseres gesetzlichen Vertreters oder unserer Erfüllungsgehilfen beruht; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Werkes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in zwei Jahren ab Abnahme.
Für die Wasserdichtigkeit gilt eine Garantie von 5 Jahren.

Die Ansprüche auf Minderung und Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

Die zweijährige Verjährungsfrist gilt nicht, soweit dem Auftragnehmer grobes Verschulden vorzuwerfen ist, sowie im Falle der dem

Auftragnehmer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden sowie im Falle des arglistigen Verhaltens des Auftragnehmers.

11. Haftungsbeschränkungen

Im Hinblick auf die Haftung im Rahmen der Gewährleistung wird auf Ziff. 9 verwiesen. Im übrigen gilt folgendes:

Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird; dasselbe gilt bei Unvermögen.

Liegt eine Leistungsverzögerung vor und gewährt der Auftraggeber uns nach Verzugsbegründung eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der von uns zu vertretene Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzuges des Auftraggebers eintritt.
Weitere Ansprüche des Auftraggebers gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

Dies gilt jedoch nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch nicht, soweit es sich um Schäden einer schuldhaften Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit handelt.

Soweit schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Kardinalspflicht verletzt wird, ist unsere Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12. Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.